Technische Anschlussbedingungen Gas

Technische Richtlinie für Gas-Druckregel- und Messanlagen

gültig ab: 01.01.2025

Geltungsbereich:
Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Str. 1
01662 Meißen

1 Allgemeines

1.1. Diese Richtlinie findet Anwendung auf kundeneigene Gas-Druckregel- und Messanlagen von Anschlussnehmern im Netzgebiet der Meißener Stadtwerke GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt), die entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz errichtet und betrieben werden.

1.2. Die Gas-Druckregel- und Messanlagen dienen der Druckreduzierung und Messung. Art und Anordnung der Geräte werden durch den Netzbetreiber bestimmt.

1.3. Mit der Errichtung bzw. Veränderung von Gas-Druckregel- und Messanlagen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 zertifizierte Fachfirmen zu beauftragen.

1.4. Errichtung, Ausrüstung, Inbetriebnahme und Betrieb von Gas-Druckregel- und Messanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der geltenden behördlichen Vorschriften und Bestimmungen durchzuführen (DIN-Normen, Euro- Normen, Technische Richtlinien und Merkblätter, VDI-Richtlinien, VDE-Vorschriften, Eichgesetz und Eichordnung, UV-Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft).

1.5. Insbesondere sind die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Technischen Regeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten:

- DVGW-Arbeitsblatt G 260
  Gasbeschaffenheit [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblatt G 459-2
  Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m^3/ im Normzustand in Netzanschlüssen, Funktionale Anforderungen [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblatt G 491
  Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblatt G 492
  Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme Betrieb und Instandhaltung [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblätter G 685, G 485, G 488
  Gasabrechnung, Digitale Schnittstelle, Gasbeschaffenheitsmessung [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblatt G 495
  Gasanlagen, Betrieb und Instandhaltung [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblatt G 493-1
  Qualifikationskriterien für Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie Biogas-Einspeiseanlagen [2, 4)]
- DVGW-Arbeitsblatt G 493-2
  Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen [2, 4)]

- DVGW-Arbeitsblatt G 1010
  Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände [2, 4)]
- DVGW-Information Nr. 10 (August 2015)
  Erdgasanlagen auf Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung, Hinweise auf das anzuwendende DVGW-Regelwerk [2, 4)]
- Vorschriften und Regeln zur Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft ETEM [2, 4)], insbesondere DGUV 100-500, Kap. 2.3.1 „Arbeiten an Gasleitungen“ [3)]
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ATEX-Anforderungen), TRBS [3)]
- VDE 0165, 0170, 0185 und 0190 [3)]
- Werknormen vorgelagerter Netzbetreiber [3)]
- Explosionsschutz entspr. BetrSichV 1)
- DVGW-Hinweis G 440
  Explosionsschutzdokument für Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas [2, 4)]
- DVGW-Hinweis G 442
  Explosionsgefährdete Bereiche an Ausblaseöffnungen von Leitungen zur Atmosphäre an Gasanlagen [2, 4)]

2 Aufbau von Gas-Druckregel- und Messanlagen

2.1. Zu Gas-Druckregel- und Messanlagen gehören grundsätzlich folgende Baugruppen:

- Filter und ggf. Abscheider
- Gas-Druckregelgeräte mit Sicherheitseinrichtungen (bei Erfordernis):
- Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV)
- und/oder Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV)
- Messtechnik
- Kontrollgeräte ggf. mit Datenfernübertragung

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben für die Rückhaltung von Partikeln zu sorgen, die den Betrieb der Gasanlage beeinträchtigen können. Der Netzbetreiber empfiehlt grundsätzlich den Einsatz von Filtern.
Aufgrund betriebsbedingter Erfordernisse können gemäß DVGW-Regelwerk weitere Baugruppen erforderlich werden. Ein- oder mehrschienige Ausführungen sind, je nach Anwendungsfall, möglich.

2.2. Zur Messtechnik können in Abhängigkeit der DVGW-Arbeitsblätter G 495, G 685 und der Vertragsgestaltung folgende Geräte gehören:

- Gaszähler und elektronischer Mengenumwerter für Leistungs-, Druck- und Temperaturmessung bzw. Messdatenregistriergeräte
- Druckmessgeräte im Vordruck
- Druckmessgeräte für den geregelten Druck
- Druckregistrierung für den Messdruck, optional

- Temperaturmessung für die Mengenumwertung, optional
- Gastemperaturanzeige/Messung
- Leistungsmessgeräte (Messdatenregistriergeräte)

2.3. Der Netzbetreiber hat das Recht, Vorrichtungen zur Fernübertragung von Störmeldungen und Messwerten anzubringen.

2.4. Planung und Unterbringung von Gas-Druckregel- und Messanlagen

2.4.1. Vor Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage nach DVGW G 491 bzw. G 492 unterrichtet der Anschlussnehmer den Netzbetreiber über das geplante Vorhaben. Dazu stellt er Projektunterlagen zu Standort und Anlagenaufbau in zwei Exemplaren im Rahmen des Anmelde- und Netzanschlussverfahrens zwecks Prüfung zur Verfügung.

Nach Zustimmung durch den Netzbetreiber erhält der Anschlussnehmer ein Exemplar der Unterlagen bestätigt zurück, ein Exemplar verbleibt beim Netzbetreiber.

2.4.2. Vorstehende Regelung gilt auch für Änderungen an Gas-Druckregel- und Messanlagen. Die Messgeräte sind, wenn technisch erforderlich, in einem den Vorschriften entsprechenden separaten Raum unterzubringen.

2.5. Bau und Inbetriebnahme von Gas-Druckregel- und Messanlagen

2.5.1. Der Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber rechtzeitig vor Baubeginn der Gas-Druckregel- und Messanlage verständigen.

2.5.2. Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Gasanlage werden dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von Sachverständigen bzw. Sachkundigen nach DVGW- Arbeitsblatt G 491 bzw. G 492 durchgeführt.

Der Netzbetreiber hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Er bestätigt die Freigabe zur Inbetriebnahme dieser Gasanlage.

2.5.3. Die Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 gelten sinngemäß für Änderungen und Umbauten an bestehenden Gas-Druckregel- und Messanlagen.

Bei vorhandenen Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden und weiterhin betrieben werden sollen, sind vor erneuter Inbetriebnahme Bestandsschutzprüfungen durch DVGW-Sachverständige durchzuführen.

2.6. Eichung

2.6.1. Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen gemäß Eichgesetz geeicht und konform zur europäischen Messgeräterichtlinie (MID) sein. Stempelzeichen und Sicherungsstempel (Plomben) an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

2.6.2. Gesetzlich vorgeschriebene Nacheichungen (Eichgesetz § 25) wird der Netzbetreiber auf eigene Kosten durchführen lassen, sofern er

Betreiber der Messstelle ist.

2.7. Gaszählerumgang

2.7.1. Der Netzbetreiber empfiehlt für Messanlagen nach DVGW G 492 grundsätzlich die Errichtung mit Gaszählerumgang.

In die Umgangsleitung des Gaszählers ist ein gasdichtes und staubunempfindliches Absperrorgan einzubauen. Dieses Absperrorgan wird in geschlossenem Zustand vom Netzbetreiber plombiert.

2.7.2. Plomben dürfen nur mit Genehmigung des Netzbetreibers entfernt werden.

Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder Versorgungsausfall die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung eines Absperrorgans erforderlich sein, so ist die Netzleitstelle Gas des Netzbetreibers, Telefon 03521 460-110, unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

2.8. Verfahren bei Störungen an Messgeräten

Störungen oder Manipulationen an Messanlagen sind sofort der Netzleitstelle Gas des Netzbetreibers, Telefon 03521 460-110, telefonisch mitzuteilen.

2.9. Überwachung und Wartung von Gas-Druckregel- und Messanlagen

2.9.1. Die Überwachung und Wartung von Gas-Druckregel- und Messanlagen erfolgt durch zugelassene Fachfirmen. Die Verantwortlichkeit liegt beim Betreiber der Anlage.

Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, sind nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden technischen Vorschriften instandzuhalten.

2.9.2. Der Netzbetreiber hat das Recht, Gas-Druckregel- und Messanlagen jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer tragen dafür Sorge, dass die Gasanlage unverzüglich betreten werden kann. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sofortiger Zutritt zu gewährleisten.

Festgestellte Mängel, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, werden vom Anschlussnehmer unverzüglich beseitigt.

Legende:

1) bereitgestellt als Download unter www.gesetze-im-internet.de
2) erhältlich über die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, www.wvgw.de
3) Einsichtnahme beim Netzbetreiber
4) kostenpflichtig